

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES**

am Dienstag, den 29. November 2011

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Hans Payr

Anwesende:

Vbgm. Volkmar Reinalter	Singer Josef
Schweighofer Peter Paul	Abenthung Stefan
Mag. Elisabeth Jaritz	Holzmann Lydia
Mair Franz	Dr. Artur Kraxner
Gruber Walter	Schallner Michael
Cotter Alfred	Abenthung Silvia
Ebner Gerda	DI Hans Czakert (f. Mag. Ing. Alexandra Medwedeff)

Schriftführer: Markus Lanznaster

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Bericht des Gemeindevorstandes, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan, Kreuzweg Möderle, Gp. 405/4
Behandlung der eingelangten Stellungnahmen, Beratung und Beschlussfassung
 - b) Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan, Unterer Feldweg – Gruber/Haberl
Gp. 325/1 und 325/2
3. Bericht des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Erlassung einer neuen Müllgebührenverordnung
 - b) Erlassung einer neuen Müllabfuhrverordnung
 - c) Erhöhung der Recyclinghoftarife, Beratung und Beschlussfassung
4. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, Kommunal-, Vergnügungs- und Hundesteuer, der Marktgebühren u. der Gemeindeverwaltungsabgaben für das Jahr 2012
5. Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr, Zählerablesezeitraum 2012 – 2013
6. Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr Zählerablesezeitraum 2012 – 2013
7. Festsetzung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren für das Haushaltsjahr 2012
8. Festsetzung der Müllabfuhrgebühren für das Haushaltsjahr 2012
9. Festsetzung der Grabbenützungsgebühren für das Haushaltsjahr 2012
10. Bericht des Überprüfungsausschusses
11. Änderung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für die Gemeindebediensteten
12. Bericht des Kindergartenkuratoriums
13. Hofer Lebensmittel KG, Bericht zum aktuellen Entwicklungsstand, Beratung
14. Reitplatz im Bereich Mühlleiten, Kugler Gp. 1107 u.a., Beratung und Beschlussfassung
15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Antrag/Beschlussfassung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2011 wird **einstimmig** genehmigt.

2. Bericht des Gemeindevorstandes, Beratung und Beschlussfassung

A) Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan, Kreuzweg – Möderle, Gp 405/4, Behandlung der eingelangten Stellungnahmen, Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt/Diskussion:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2011 die Auflage dieses Bebauungsplans einstimmig beschlossen. Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan, Kreuzweg-Möderle lag in der Frist vom 20.10.2011 bis zum 17.11.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Innerhalb dieser Frist haben die Grundnachbarn Herr Andreas Mair, Gp. 405/3 und die Grundnachbarn Josef, Josefine und Daniel Haid, Gp. 404/4 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben. Zusammengefasst beinhalten beide Stellungnahmen, dass durch die Verbauung der Gp. 405/4 eine Verschlechterung der Wohnqualität gegeben sei. Beide Stellungnahmen werden vom Bürgermeister vollinhaltlich dem Gemeinderat vorgelesen.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Stellungnahme von Herrn Andreas Mair, Kreuzweg 32, 6091 Götzens und die Stellungnahme von Josef, Josefine und Daniel Haid, Kreuzweg 28, 6091 Götzens abzuweisen und den Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan BE/002/10/2011, KREUZWEG – MÖDERLE, Gp. 405/4 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen vom 20.10.2011 bis zum 17.11.2011 zu genehmigen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen. GR Franz Mair stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

B) Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan, Unterer Feldweg – Gruber/Haberl Gp. 325/1 und 325/2:

Sachverhalt/Diskussion:

Frau Gruber Marina, Unterer Feldweg 37, 6091 Götzens hat mit Eingabe vom 03.10.2011 beim Bürgermeister der Gemeinde Götzens um die Erweiterung der bestehenden Doppelgarage auf Gp. 325/1 angesucht. Durch die Vergrößerung der Garage wird die nordseitige Außenwand an die Grundgrenze versetzt. Dadurch entsteht eine Wandhöhe von 3,77 m bzw. 3,78 m. Mit gleichen Eingangsdatum haben die Grundeigentümer der Gp. 325/1 Herr Hansjörg Gruber und der Gp. 325/5 Herr Haberl Ewald einen Antrag auf Errichtung von Nebengebäude, welche an der gemeinsamen Grundgrenze eine Höhe von ca. 3,80 m (Höhe lt. Einreichplan Gruber Marina) aufweisen sollen bzw. einen Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes eingebracht.

DI Egg hat nun einen entsprechenden Bebauungsplan ausgearbeitet. Der Bebauungsplan sieht die Festlegung der besonderen Bauweise mit der Situierung der Gebäude bzw. der zu erwartenden Gebäude vor. An der Grundstücksgrenze wurde ein Nebengebäude mit einer zulässigen Wandhöhe von 3,80 m fixiert. An der Südseite wurde eine Verkehrsfläche kenntlich gemacht. Die weiteren Bestimmungen lauten: BMD M 0,80; BMD H 1,60; BW b 0,6 TBO; OG H 2, WG H 9,0 m, HG H 870,00 m.ü.A.

Weiters wurde im Bebauungsplan eine Wegverbreiterung des Unteren Feldweges aufgenommen. Mit dem Grundeigentümer der Gp. 325/1 Herrn Hansjörg Gruber konnte eine Vereinbarung über diese Wegablöse getroffen werden. Herr Gruber tritt der Gemeinde Götzens zur Verbreiterung des

Unteren Feldweges ca. 41 m² zum Preis von € 65,40/m² ab. Als Entschädigung für die Thujenhecke erhält er weiters € 5.000,--. Eine entsprechende schriftliche sowie unterfertigte Vereinbarung liegt ebenfalls vor. Der Gemeinderat ist mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden.

Antrag/Beschlussfassung – Bebauungsplan:

Bgm. Payr stellt den Antrag, den vorliegenden Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan BE/003/11/2011, Unterer Feldweg 37 – Gruber/Haberl, Gp. 325/1 und 325/5 während 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gehen keine Einsprüche ein gilt dieser Plan als genehmigt. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen. GR Walter Gruber stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

Antrag/Beschlussfassung – Wegablöse:

Bgm. Payr stellt den Antrag eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 41 m² zum Preis von € 65,40/m² aus Gp. 325/1 gemäß vorliegender Vereinbarung vom 29.11.2011, abgeschlossen zwischen dem Grundeigentümer Herrn Hansjörg Gruber und der Gemeinde Götzens abzulösen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen. GR Walter Gruber stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

3. Bericht des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Beratung und Beschlussfassung

A) Erlassung einer neuen Müllgebührenverordnung:

Sachverhalt/Diskussion:

GV Peter Paul Schweighofer berichtet über die Ausarbeitung der neuen Müllgebührenverordnung und der Müllabfuhrverordnung und erläutert die Abänderung und Erneuerungen zur bestehenden Verordnung. Bei der Müllgebühren-Verordnung wurden die Tarife geringfügig angepasst. Neu sind die Aufnahme der Regelung des gewerblichen Biomülls sowie die Einführung einer Mindestmenge für Gewerbetriebe beim Restmüll. Bei den Gewerbebetrieben, Almbetrieben, Imbissständen und Tankstellen wurden die Mindestgebühren erhöht. Der Gemeindevorstand schlägt vor bei den Tankstellen die Mindestgebühr gleich wie bei den Almbetrieben festzulegen.

Weiters wurden mit Ausnahme der Mindestgebühr sowie der Biomüllgebühr/Haushalte alle Tarife um den Verbraucherpreisindex 76 mit 3,46% erhöht. Die Mindestgebühr wurde auf € 15,-- festgelegt. Die Biomüllgebühr wird nun wie folgt gestaffelt:

Biomüllsäcke:

1 Personen-Haushalte	52 Stück	€ 15,00
2 Personen-Haushalte	52 Stück	€ 20,00
3 Personen-Haushalte	52 Stück	€ 25,00
4 Personen-Haushalte	78 Stück	€ 30,00
5 Personen-Haushalte	78 Stück	€ 35,00
6 und mehr-PersonenHH	78 Stück	€ 40,00

Die neue Müllgebührenverordnung:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat mit Beschluss vom
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:*

c) *Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Handelsbetriebe, Arztpraxen, Versicherungen, Handelsgewerbe und sonstigen Betriebe*

<i>je angefangene 5 Beschäftigte</i>	100 %
<i>der Höchstsatz beträgt</i>	1000 %

d) *Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) ohne polizeiliche Anmeldung einer Person:*

<i>bis 70 m² Wohnnutzfläche</i>	100%
<i>über 70 m² Wohnnutzfläche</i>	200%

e) *Würstelstand, Imbissstuben und Tankstellen, ect.*

<i>bis 100 m² Betriebsfläche</i>	400%
<i>über 100 m² Betriebsfläche</i>	800%

§ 4 Weitere Gebühr

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 6 und § 7 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

1) <i>Restmüll</i>	€ 0,0621 pro Liter
<i>entspricht für einen 60 l Sack</i>	€ 3,74
<i>entspricht für einen 800 l Behälter</i>	€ 49,74 pro Entleerung

2) *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle - für Haushalte*

<i>1 Personen HH</i>	<i>(52 Säcke)</i>	€ 15,00 pro Jahr
<i>2 Personen HH</i>	<i>(52 Säcke)</i>	€ 20,00 pro Jahr
<i>3 Personen HH</i>	<i>(52 Säcke)</i>	€ 25,00 pro Jahr
<i>4 Personen HH</i>	<i>(78 Säcke)</i>	€ 30,00 pro Jahr
<i>5 Personen HH</i>	<i>(78 Säcke)</i>	€ 35,00 pro Jahr
<i>6 Personen HH und mehr</i>		€ 40,00 pro Jahr

Für Nachkauf, Kleingewerbe und Eigenkompostierer (Winter)

<i>1 Rolle a 26 Stück</i>	€ 13,-
---------------------------	--------

3) *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – für Gewerbebetriebe*

<i>Biomüll</i>	€ 0,0750 pro Liter
<i>entspricht für einen 120 l Behälters</i>	€ 9,-- pro Entleerung
<i>entspricht für einen 240 l Behälter</i>	€ 18,-- pro Entleerung

4) *Die sonstigen Tarife für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Baum und Strauchschnitt und Altreifen ect. werden jährlich beschlossen und öffentlich kundgemacht.*

§ 5 **Vorschreibung, Änderungsstichtag**

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt quartalsweise zu folgenden Stichtagen:

01.12. für 1. Vierteljahr (Folgejahr)

01.04. für 2. Vierteljahr

01.07. für 3. Vierteljahr

01.10. für 4. Vierteljahr

- 2) Die weitere Gebühr für den Restmüll und Biomüll wird bei der 1. Quartalsvorschreibung in gesamter Höhe für das laufende Kalenderjahr eingehoben. Stichtag für die Vorschreibung der weiteren Gebühr ist der 1.12. des Vorjahres.

- 3) Die Vorschreibung der Mindestgebühr für Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 1 lit. c Müllabfuhr-Verordnung der Gemeinde Götzens erfolgt bei der 1. Quartalsvorschreibung in gesamter Höhe für das laufende Kalenderjahr.

- 4) Die Vorschreibung der weiteren Restmüllcontainerentleerungen und der Biomüllcontainerentleerungen für die Gewerbebetriebe erfolgt nach tatsächlichen Entleerungen quartalsweise zu folgenden Fälligkeiten:

15.05. für 1. Vierteljahr

15.08. für 2. Vierteljahr

15.11. für 3. Vierteljahr

15.02. für 4. Vierteljahr (Folgejahr)

- 5) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 6) Die Gebühr für den Sperrmüll, Altholz, Bauschutt u.a. kostenpflichtiger Fraktionen sind gemäß der Tarifliste des Recyclinghofs Götzens direkt am Recyclinghof bei der Übergabe zu entrichten.
- 7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6 **Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllgebühren Verordnung der Gemeinde Götzens tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllgebührenverordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Für GRin Lydia Holzmann ist unklar warum gerade beim Biomüll/Haushalte eine größere Tarifierung erfolgte. Weiters ist ihr unklar warum die Haushalte welche gleich viel Sackvolumen bekommen unterschiedlich bezahlen müssen.

GV Schweighofer erklärt, dass die neue Tarifstafflung auf Berechnung des Abfallberaters der Gemeinde erfolgt. Bei der Sackstaffelung handelt es sich um ein Wochensacksystem d.h. dass der Sack bzw. die Säcke wöchentlich zur Abholung bereit zu stellen sind – ob sie voll sind oder nicht. Das bedeutet dass ein größerer Haushalt mehr Biomüllvolumen pro Woche produziert.

Antrag/Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag die vorliegende Müllgebührenverordnung zu genehmigen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

B) Erlassung einer neuen Müllabfuhrverordnung:

Sachverhalt/Diskussion:

GV Peter Paul Schweighofer berichtet über die Ausarbeitung der neuen Müllgebührenverordnung und der Müllabfuhrverordnung und erläutert die Abänderung und Erneuerungen zur bestehenden Verordnung. Bei der Müllabfuhrverordnung wurden im Wesentlichen die Begriffsbestimmungen den Neuregelungen des Tiroler

Abfallwirtschaftsgesetzes angepasst. Weiters wurden die Fraktionen, welche in den Recyclinghof zu verbringen sind, in die Verordnung mit aufgenommen.

Die neue Müllabfuhrordnung:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat
mit Beschluss vom
nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011,
folgende Müllabfuhrverordnung erlassen*

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) *Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Götzens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.*
- 2) *Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.*
- 3) *Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde der Recyclinghof der Gemeinde Götzens errichtet. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.*
- 4) *Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Innsbruck–Land und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH betreut.*

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem

Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.
- 7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle (mit Ausnahme der Siedlungsabfälle) wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Götzens.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer);
 - b) sonstige Abfälle (§ 2 Pkt. 7);
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrverordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke

Grundstück (Adresse oder Gst. Nr.)	Sammelstelle
Götzner Alm, Götzner Berg 6	Recyclinghof Götzens
Naturfreundehaus, Götzner Berg 8	Recyclinghof Götzens
Götzner Berg 1	Recyclinghof Götzens
Götzner Berg 3	Recyclinghof Götzens
Götzner Berg 4	Recyclinghof Götzens

Geroldsmühle 12	Recyclinghof Götzens
Vereinsheim am Fischteich	Recyclinghof Götzens

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zur angeführten Sammelstelle zu verbringen.

§ 4 **Festlegung der Art und Größe der Behälter für Ab-Haus Sammlungen**

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen.

Dies sind:

- 1) Restmüllsäcke – 60 Liter mit der Aufschrift „Müllabfuhr - Gemeinde Götzens“
- 2) Restmüllbehälter – 240, 800, 1100 Liter
- 3) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter (Maisstärke) mit der Aufschrift „Bioabfall – Gemeinde Götzens“.
- 4) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei Wohnanlagen und Gewerbebetriebe – 120, 240 Liter.

Haushalte haben die Bioabfallsäcke (10 l) in einem geeigneten festen Behältnis zur Sammlung bereitzustellen.

§ 5 **Verwendung und Reinigung der Sammelbehältnisse**

- 1) Die aufgestellten Behälter/Säcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern/Säcke auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Ein mechanisches Verdichten ist grundsätzlich untersagt. Im Ausnahmefall ist bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen.
- 3) Die Behälter/Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können

- c) *die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können*
- 4) *Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.*
- 5) *Die Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.*
- 6) *Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter und Säcke ist untersagt.*

§ 6

Festlegung des Systems der Sammlung von Restmüll

- 1) *Festlegung der Mindestmengen:*
- a) *Für den Restmüll aus Haushalten in Liter:*
- | | | |
|------------|--------|----------|
| 1 Person | = 100% | 5 Säcke |
| 2 Personen | = 180% | 9 Säcke |
| 3 Personen | = 240% | 12 Säcke |
- Für jede weitere im Haushalt lebende Person jeweils weitere 2 Säcke*
- b) *Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze): 2 Säcke pro Jahr*
- c) *Für grundgebührenpflichtige Gewerbebetriebe gemäß § 3 Abs. 2 Müllgebührenverordnung Gemeinde Götzens mit einem erhöhten Abfallaufkommen*
- je 2 Containerentleerungen pro Jahr des aufgestellten Containervolumens*
- Für grundgebührenpflichtige Dienstleistungsbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 Müllgebühren-Verordnung Gemeinde Götzens mit geringem Abfallaufkommen*
- je 2 Säcke pro Jahr*
- 2) *Die Restmüllsammlung erfolgt **14-tägig** am **Donnerstag**. Die Behälter und Säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Sammlung am vorhergehenden Arbeitstag.*
- 3) *Für Gewerbebetriebe hat die Abfuhr der Siedlungsabfälle entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz über die Gemeinde zu erfolgen (Andienungspflicht). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich anfallender Menge. Betriebe haben für den anfallenden Restmüll ausreichendes Behälter- bzw. Sackvolumen zu besorgen.*
- 4) *In Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten können in Absprache mit der Gemeinde Festbehälter zu verwenden. Die Ermittlung des Mindestbehältervolumens erfolgt gemäß Punkt 1 a über das Sackvolumen.*

- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 6) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, mit Nahrungsmittel verschmutzte Papiere, Schnittblumen und Topfpflanzen, etc.
 - c) organische Abfälle aus Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- 7) NICHT biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Kunststofffolien, Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 8) *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.*
- 9) *Festlegung der Mindestmengen:*
- a) Für Haushalte:

1, 2 und 3 Personenhaushalte	520 Liter	(52 Säcke 10 l)
ab 4 Personenhaushalte	780 Liter	(78 Säcke 10 l)

Eigenkompostierer, die einen Teil ihrer biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle von der Gemeinde abführen lassen, (z.B. in den Wintermonaten) haben ihre benötigten Säcke bei der Gemeinde zu erwerben.
 - b) *Betriebe haben sich für den anfallenden biologisch wertvollen Siedlungsabfall ausreichendes Behälter bzw. Sackvolumen zu besorgen. Bei Überfüllungen und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behälter bzw. Sackvolumen festsetzen.*
- 10) *Die Sammlung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt **wöchentlich** am **Montag**. Die Behälter und Säcke sind am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereit zu stellen, und zwar die Säcke in einem geeigneten festen Behältnis. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, ist die Sammlung am darauffolgenden Arbeitstag.*
- 11) *In Wohnanlagen ab 5 Wohneinheiten können in Absprache mit der Gemeinde Festbehälter verwendet werden. Die Ermittlung des Mindestbehältervolumens erfolgt gemäß Punkt 4 a über das Sackvolumen.*

- 12) *Eigenkompostierer haben eine schriftliche Erklärung (Verpflichtungserklärung) gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Die Aufnahme und das Ende seiner Tätigkeit hat der Eigenkompostierer bei der Gemeinde schriftlich zu melden.*
- 13) *Die Gemeinde kontrolliert die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschriftung der Mindestmenge von Säcken.*
- 14) *Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind am Recyclinghof in den hier vorgesehenen Container einzubringen. Der Baum- und Strauchschnitt ist am Lagerplatz abzugeben.*

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) *Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Götzens abgegeben werden. Die Verrechnung erfolgt nach Gewicht.*
- 2) *Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Ski, Sportgeräte, ect.*

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) *Die Abfalltrennung ist für alle Haushalt und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in Abs. 2 bis 16 angeführten Abfälle sowie Problemstoffe und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden. Sie sind gut vorsortiert am Recyclinghof der Gemeinde Götzens gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben.*
- 2) **Weissglas/Buntglas:**

Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc.

3) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche, Bodenbeläge etc.

4) **Altpapier und Verpackungen aus Karton und Kraftpapier:**

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier,

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher etc.

Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

5) **Metallverpackungen:**

Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Schrauben, Töpfe, Metallspielzeug, andere Metallgegenstände etc.

6) **Alteisen:**

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

7) **Altholz** (Kostenpflichtig)

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am Recyclinghof abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holz Möbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und –stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas, Abbruchholz u.ä.

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer.

8) **Elektronikschrott:**

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Kühl- und Klimageräte am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind am Recyclinghof oder bei der Problemstoffsammlung getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

9) **Altspeisefette/-öle:**

Speisefette und –öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) an der Sammelstelle am Recyclinghof abzugeben.

10) **Verpackungsstyropor:**

Reines und sauberes Styropor ist am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen

11) **Alttextilien und Schuhe:**

Alttextilien und Schuhe sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Alttextilien gehören u.a.:

Gebrauchte, aber noch tragbare Erwachsenen- und Kinderbekleidung aller Art, Strickwaren, Woldecken, Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Leintücher, Bettbezüge, tragbare Schuhe paarweise gebündelt.

Nicht zu den Alttextilien gehören u.a.:

Verschmutzte Kleidung, Stoffreste aller Art, Schneiderabfälle, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Vorhänge, Schischuhe, Schlittschuhe und Inline-Skates, Steppdecken, Federbetten, Polster, Matratzen, Lederwaren wie Gürtel, Taschen.

12) **Bauschutt rein:** (Kostenpflichtig)

Bauschutt kann am Recyclinghof in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklith, Zementsäcke, Kübel, Disperion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

13) Flachglas:

Flachglas kann am Recyclinghof in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

Autoscheiben, Keramik

14) Reifen: (Kostenpflichtig)

Diese werden mit und ohne Felgen übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

15) Tierkadaver und Schlachtabfälle: (Kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die Regionale Übernahmestation in Axams zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 10**Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen**

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und am Recyclinghof der Gemeinde Götzens zu den Öffnungszeiten abzugeben.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

§ 11**Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhr Verordnung der Gemeinde Götzens tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Antrag/Beschlussfassung:

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Bgm. Payr den Antrag die vorliegende Müllabfuhrverordnung zu genehmigen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

C) Erhöhung der Recyclinghoftarife, Beratung Beschlussfassung:

Sachverhalt/Diskussion:

Bei den Recyclinghofgebühren ist ebenfalls eine Erhöhung einzelner Tarifposten geplant. Betroffen sind die Fraktionen Sperrmüll, Altreifen Pkw und Altreifen Lkw. Laut Ing. Anton Sint von der ATM liegt der Marktpreis für 1 kg Sperrmüll derzeit bei € 0,30. Mit dem derzeitigen Tarif von € 0,25 sind gerade die Entsorgungskosten gedeckt. Verwaltungsaufwand und Personalaufwand sind hier nicht berücksichtigt. Daher sollte der Sperrmüll auf € 0,30 erhöht werden. Folgende Tarifordnung wird vom Obmann zur Beschlussfassung vorgelegt:

Fraktion	Bemerkungen	Einheit	Preis in € incl. MwSt.
Sperrmüll	Kleinmengen bis 4 kg pauschal 1 €	kg m ³ = 100 kg	0,30 30,--
Altholz		kg m ³	0,10 12,00
Bauschutt	Haushalte Gewerbe	10 kg m ³ m ³	0,20 20,00 50,00
Flachglas	Haushalte Gewerbe	kg kg	----- 0,10
Bildschirme ab in Kraft der EVO kostenfrei	Kleingeräte bis 50 cm Großgeräte ab 50 cm	Stück Stück	kostenlos kostenlos
Elektro- & Elektronikschrott ab in Kraft der EVO kostenfrei	Kleingeräte bis 5 kg Größenstaffel	Stück 10 kg	kostenlos kostenlos
Kühlgeräte bis 1,8 m Höhe	abzgl. UFH-Plakette	Stück	kostenlos

Kühlgeräte ab 1,8 m Höhe		Stück	kostenlos
Ölradiatoren		Stück	kostenlos
Altreifen PKW	ohne Felge mit Felge	Stück	4,00
		Stück	5,00
Altreifen LKW	ohne Felge mit Felge	Stück	12,00
		Stück	15,00
Leuchtstoffröhren		Stück	kostenlos
Autobatterien	Haushalte Gewerbe	Stück	----
		Stück	7,00
Altöl	Haushalte Gewerbe	Liter	---
		Liter	0,20

In diesem Zusammenhang berichtet der Obmann des Umweltausschusses, dass heuer eine sehr große Fehlmenge beim Sperrmüll vorliegt ca. 22 Tonnen. Die Gründe hierfür sind derzeit noch unklar um müssen noch eruiert werden. Als Erstmaßnahme soll der Sperrmüllcontainer außerhalb der Öffnungszeiten des Recyclinghofes versperrt werden.

GRin Abentung Silvia und ErsatzGR Hans Czakert sprechen sich gegen die Erhöhung des Sperrmülltarifs aus. Ihrer Ansicht nach sollte zuerst der Grund für die Fehlmenge eruiert werden. Es kann nicht sein, dass diejenigen die den Sperrmüll bezahlen bestraft werden.

GRin Gerda Ebner findet, dass man die Fehlmenge von den tatsächlichen Kosten der Gemeinde für 1 kg Sperrmüll trennen muss. Dem schließt sich GV Peter Schweighofer an und erklärt noch einmal, dass der Marktwert für 1 kg Sperrmüll derzeit bei € 0,30 liegt, d.h. dass die Gemeinde derzeit pro Kilogramm entsorgter und bezahlter Sperrmüllmenge 0,05 Cent bezahlt unabhängig von der Fehlmenge.

Weiters erklärt der Obmann des Umweltausschusses, dass beim Baum- und Strauchschnitt ein Abgang von € 7.200,- vorliegt, da diese Fraktion derzeit kostenlos ist. Hier sollte ebenfalls eine Gebühr eingehoben werden. In welcher Form ist noch unklar bzw. wird derzeit an einem Verrechnungssystem gearbeitet.

Antrag/Beschlussfassung:

Nach weiterer eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat mit **13 Ja- und 2 Neinstimmen (Abentung Silvia, DI Hans Czakert)** die vorstehend angeführt Tarifliste für den Recyclinghof. Die Tarife treten ab 01.01.2012 in Kraft.

Anmerkung von ErsatzGR Hans Czakert zum Protokoll des Umweltausschusses vom 26.09.2011:

Unter Punkt 4 dieses Protokolls steht, dass auf Wunsch der Grünen Götzens Mag. Ing. Alexandra Medwedeff der „Antrag des Energieberates“ auf die nächste Sitzung verschoben wird.

Dies stimmt nicht. GR Mag. Ing. Medwedeff habe lediglich einer Vertagung zugestimmt. Ihr Wunsch war es aber nicht.

4. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, Kommunal-, Vergnügungssteuer und Hundesteuer, der Marktgebühren und der Gemeindeverwaltungsabgaben für das Jahr 2012

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag, folgende Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2012 und bis auf weiteres wie folgt festzusetzen.

Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B	500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v.H., wird erhoben nach FAG. 2005 und dem Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/93 Lehrlinge sind von der Kommunalsteuer befreit
Vergnügungssteuer	wird in Höhe von 20 % eingehoben, wobei Götzner Vereine und Organisationen für das Jahr 2012 automatisch von der Vergnügungssteuer befreit sind
Hundesteuer	€ 65,84 für den ersten und € 98,76 für jeden weiteren Hund pro Jahr
Marktgebühren	€ 1,00 pro lfm. Marktstand
Gemeindeverwaltungsabgaben	nach dem LGBl. Nr. 31/07 i.d. jeweils geltenden Fassung

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

5. Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr, Zählerablesezeitraum 2012 - 2013

Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr schlägt vor die Wasserbenützungsgebühr ab der nächsten Wasserzählerablesung (Stichtag 1. September 2012) sowie die Zählermieten für das Haushaltsjahr 2012 dem Verbraucherpreisindex aus 1976 anzupassen. Die Erhöhung beträgt 3,46 %.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Wasserbenützungsgebühr ab der nächsten Ablesung (Stichtag 1. September 2012) um 3,46 % zu erhöhen und bis zu 50 m³ jährlich pauschal mit € 26,50 und für jeden weiteren m³ mit € 0,53/m³ incl. 10 % MwSt. festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ pro Hauptzähler jährlich.

Die Zählermieten werden für die Hauptwasserzähler sowie für sämtliche von der Gemeinde Götzens angemieteten Wasserzähler für das Jahr 2012 um den Verbraucherpreisindex 76, d.s. 3,46 % erhöht und mit € 12,92 (für 3/5 m³ Zähler), mit € 17,23 (für 7/10 m³ Zähler) sowie mit € 52,02 (für Großzähler) jährlich incl. 10 % MwSt. festgesetzt.

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

6. Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr, Zählerablesezeitraum 2012 - 2013

Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr schlägt vor die Kanalbenützungsgebühren ab der nächsten Wasserzählerablesung (Stichtag 1. September 2012) dem Verbraucherpreisindex aus 1976 anzupassen. Die Erhöhung beträgt 3,46 %.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Kanalbenützungsgebühr ab der nächsten Wasserzählerablesung (Stichtag 1. September 2012) um 3,46 % zu erhöhen und bis zu 50 m³ jährlich pauschal mit € 108,00 und für jeden weiteren m³ mit € 2,16/m³ incl. 10 % MwSt. festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ pro Hauptzähler jährlich. Der Abzug beträgt für Großvieheinheiten (Pferde, Rinder jeden Alters) 12 m³ und für Kleinvieheinheiten (Schafe, Ziegen, Schweine) 2 m³ vom Wasserzählerergebnis. Sollte jemand im Stall oder Garten einen zusätzlichen Wasserzähler haben, so entfällt die Vorschreibung der Kanalgebühr für diesen Zähler und der vorgenannte Pauschalbetrag von 12 bzw. 2 m³ bleibt unberücksichtigt.

Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

7. Festsetzung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren für das Haushaltsjahr 2012

Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr schlägt vor die Wasseranschlussgebühren und die Kanalanschlussgebühren um den Verbraucherpreisindex 76, d.s. 3,46 % ab 01.01.2012 zu erhöhen.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Kanalanschlussgebühren ab 01.01.2012 mit € 5,10 (brutto) je Kubikmeter umbauten Raum und die Wasseranschlussgebühr ab 01.01.2012 mit € 2,35 (brutto) je Kubikmeter umbauten Raum festzusetzen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

8. Festsetzung der Müllabfuhrgebühren für das Haushaltsjahr 2012

Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr schlägt vor die Müllgebühren für das Jahr 2012 entsprechend der unter Punkt 3a dieser Sitzung beschlossene Müllgebührenverordnung festzusetzen.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Müllgebühren - Müllgrundgebühr, Müll weitere Gebühr und die Biomüllgebühr für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend der unter Tagesordnungspunkt 3a dieser Gemeinderatssitzung beschlossenen Müllgebührenverordnung festzusetzen:

Müllgrundgebühr:	€ 15,00	
Müll weitere Gebühr:		
Literpreis Müll	€ 0,062 l	
Müllsack 60 l	€ 3,74	
Container 240 l	€ 14,92	
Container 800 l	€ 49,74	
 Biomüllsäcke:		
1 Personen-Haushalte	52 Stück	€ 15,00
2 Personen-Haushalte	52 Stück	€ 20,00
3 Personen-Haushalte	52 Stück	€ 25,00
4 Personen-Haushalte	78 Stück	€ 30,00
5 Personen-Haushalte	78 Stück	€ 35,00

6 und mehr-PersonenHH	78 Stück	€ 40,00
Zusätzliche Biosackrolle		€ 13,00

Als Stichtag für die Vorschreibung der Müll weiteren Gebühr und der Biomüllgebühr gilt der 01.12.2011. Die Stichtage für die Vorschreibung der Müllgrundgebühr sind der 01.12.2011, 01.04.2012, 01.07.2012 und der 01.10.2012.

Dieser Antrag wird **13 Ja- und 2 Neinstimmen (Abentung Silvia und DI Hans Czakert)** angenommen.

9. Festsetzung der Grabnützungsgebühren für das Haushaltsjahr 2012

Sachverhalt/Diskussion:

Umweltausschussobmann Schweighofer und Bgm. Payr berichten, dass der Friedhofsmüll der Gemeinde jährlich Kosten in Höhe von ca. € 7.000,- verursacht. Der Gemeindevorstand hat daher in seiner Sitzung am 28.11.2011 darüber beraten und schlägt eine Erhöhung der Grabgebühren um € 10,- vor.

Grundsätzlich ist der Gemeinderat mit der Erhöhung der Gebühren einverstanden, da die Gebühren im Vergleich zu den Nachbargemeinden immer noch gering sind. GR Michael Schallner und GR Stefan Abentung regen an, dass das die Gebühr für ein Urnengrab einem Einzelerdgrab gleich gestellt wird.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die laufenden Grabbenützungsgebühren für das Jahr 2012 dem Verbraucherpreisindex aus 1976 anzupassen. Die Erhöhung beträgt 3,46 %. Das entspricht nachstehenden Grabbenützungsgebühren.

Einzelgräber (Erdgrab)	€ 26,21
Doppelgräber (Erdgrab)	€ 34,31
Urnengrab	€ 26,21

Dieser Antrag wird **einstimmig** genehmigt.

10. Bericht des Überprüfungsausschusses

Die Obfrau berichtet über die letzte Kassaprüfung und liest dem Gemeinderat das Protokoll dieser Sitzung vollinhaltlich vor. Die Frage des offenen Vorschreibungsrückstandes der Rechnung EZ (Eissportzentrum) 00066 in Höhe von € 3000,- hat sich bereits im Vorfeld geklärt. Hier handelt es sich um die Kautions der Veranstaltung des SV Raika Axams – Musikgala westliches Mittelgebirge.

11. Änderung der Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für die Gemeindebediensteten

Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr schlägt vor die im Jahre 2006 beschlossene Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an Gemeindebedienstete den Sätzen des Landesbediensteten anzugleichen und die bestehende Verordnung entsprechend abzuändern bzw. neu zu beschließen. Diese haben sich wie folgt geändert:

für das 1. Kind	von € 135,-- auf € 180,--
für das 2. Kind	von € 164,-- auf € 215,--
für jedes weitere Kind	von € 215,-- auf € 265,--

Der gesamte Verordnungstext lautet wie folgt:

**Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung
(Weihnachtsgeld) an Gemeindebedienstete**

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9/1970 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2011 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2011

und aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 68/2001 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2011, in Verbindung mit § 48 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 33/2011 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29.11.2011 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten beschlossen:

§ 1

(1) Dem Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften€ 139,--*
b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ...€ 73,--
c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| <i>für das erste Kind</i> | <i>180,-- Euro,</i> |
| <i>für das zweite Kind</i> | <i>215,-- Euro,</i> |
| <i>für jedes weitere Kind</i> | <i>265,-- Euro.</i> |

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden

Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist der in Kraft.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Payr stellt den Antrag die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für die Gemeindebediensteten hinsichtlich der Kinderzuschläge auf € 180,-- für das erste Kind, € 215,-- für das zweite Kind und € 265,-- für das 3. Kind zu erhöhen und die Verordnung neu zu beschließen. Dieser Antrag wird **einstimmig** angenommen.

12. Bericht des Kindergartenkuratoriums

Sachverhalt/Diskussion:

Der Obmann des Kindergartenkuratoriums berichtet über die letzte Sitzung vom 22.11.2011. Bei dieser Sitzung wurde eine Personalentscheidung getroffen über welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit berichtet wird. Weiters wurde über die Integrationsgruppe gesprochen. Hier ist ab Herbst 2012 die Auflösung dieser Gruppe geplant bzw. soll auf eine Einzelbetreuung umgestellt werden. Die dadurch gewonnen Räumlichkeiten könnten daher zum Beispiel als zweite Kindergruppe genutzt werden. Diese Vorgehensweise muss aber noch mit der Kindergarteninspektorin geklärt werden.

VbGm. Reinalter berichtet weiters, dass die jährliche Zuschüsse der Gemeinde stark ansteigen. Für 2012 sind € 325.000,-- veranschlagt. Diese Entwicklung muss auf jeden Fall gebremst werden. Hierfür wird im Feber 2012 eine weitere Sitzung stattfinden.

13. Hofer Lebensmittel KG, Bericht zum aktuellen Entwicklungsstand, Beratung

Sachverhalt/Diskussion:

Bei der Gemeinderatssitzung am 17.05.2011 hat der Gemeinderat bereits über die Ansiedlung der Hofer Lebensmittel Filiale im Bereich der Kirchstraße folgenden Beschluss gefasst „Das Gebäude muss zur Landesstraße hin errichtet werden und der Flächenverbrauch muss reduziert werden“.

Das Land fordert nicht nur eine Situierung der Filiale zur Landesstraße hin sondern verlangt ein 2geschossiges Gebäude z.B. Aufständigung– offene Parkgarage mit darüber liegender Kundenfläche. Dadurch wird gleichzeitig eine grundsparende Bebauung erwirkt.

Der Gemeinderat schließt sich hier der Meinung des Landes an. Sollten diese Kriterien erfüllt sein (2geschossig, Flächenreduzierung) so könnte man dem Projekt zustimmen.

ErsatzGR Hans Czakert erklärt, dass seine Fraktion generell gegen die Ansiedlung der Hofer Filiale ist, findet aber auch, dass man auf jeden Fall von den Vorgaben des Landes nicht abweichen darf.

14. Reitplatz im Bereich Mühleiten, Kugler Gp. 1107 u.a., Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt/Diskussion:

Bgm. Payr berichtet, dass dieses Thema den Gemeindevorstand schon seit einiger Zeit beschäftige und er nun auch vom Gemeinderat eine Meinung einholen möchte.

Frau Kugler Maria beabsichtigt auf den Grundstücken Gp. 1105, 1106, 1107 und 1108 einen Reitplatz mit den dazu gehörigen Stallungen und Nebengebäude zu errichten und zu betreiben. Der Reitplatz sowie ein Gebäude wurden bereits ohne baubehördliche Bewilligung errichtet. Dagegen wurden baurechtliche Schritte gesetzt bzw. wurde im Gemeindevorstand intensiv über eine Zusage einer Sonderflächenwidmung „Reitplatz“ diskutiert. Als Vorgaben für eine Widmung wurden vom Gemeindevorstand folgende Überlegungen getroffen:

- Es müssen mindestens 8 – 10 Pferdeboxen errichtet werden, zusätzlich ein Offenstall der weitere 5 – 6 Pferde unterbringen kann
- Die vorgelegten Planungen müssen vor Widmungserteilung ergänzt werden
- Mit den Betreibern bzw. mit dem Grundeigentümer ist eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

GV Singer erklärt, dass seiner Ansicht nach 1 Reitstall in Götzens gebraucht wird und er grundsätzlich das vorliegende Projekt für gut befindet.

Bgm. Payr möchte nun den Gemeinderat befragen ob der Gemeinderat zum vorliegenden Projekt seine Zustimmung erteilt. Dies bedeutet, dass in weitere Folge entsprechende Gutachten eingeholt werden und nach Vorliegen dieser Gutachten eine Widmungsänderung vom Gemeinderat beschlossen werden müsste.

Antrag/Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat **einstimmig** seine Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb eines Reitplatzes auf den Grundflächen der Familie Kugler, wenn die Gutachten der zu befragenden Sachverständigen positiv sind und die Forderungen der Gemeinde eingehalten werden.

15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Es wurden keine weiteren Anträge gestellt.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer

**ANHANG zum Gemeinderatsprotokoll 29.11.2011
unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

Zu TO Punkt 12 – Kindergartenkuratorium:

Vbgm. Reinalter berichtet, dass aufgrund des gesundheitsbedingten Abganges von Frau Nott Monika eine Reinigungsstelle zu besetzen war. Aufgrund der durchgeführten Stellenausschreibung gab es 5 Bewerberinnen davon waren 2 aus Götzens. Der Ausschuss hat sich für Frau Hawa Barbara entschieden.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer